



Sozialarbeit benötigt unverändert ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht

50 JAHRE BISLANG VERGEBLICHES BEMÜHEN UM EINE BESSERE RECHTSSTELLUNG TITUS SIMON

A never ending Story

Während meines in den 1970er-Jahren angesiedelten Fachhochschulstudiums gab es nach etlichen dramatischen Vorfällen¹ deutliche berufsständische Forderungen nach einem generellen Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen. Aktuell beende ich meine 40-jährige Berufspraxis und konstatiere: Wir haben während der letzten Jahrzehnte in dieser Angelegenheit keinen Fortschritt erzielt. Und nicht nur das. Sowohl in der Ausbildung als auch in der Praxis ist die Forderung nach einem Zeugnisverweigerungsrecht bestenfalls noch ein Randthema.

Ausgenommen hiervon ist eines der kleinsten Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit, in der sozialen Arbeit mit Fußballfans. Unter dem Dach der Koordinationsstelle Fanprojekte (KOS) hat sich im letzten Jahr eine Arbeitsgruppe gebildet, die diese Forderung wieder etwas befürworten möchte. Ausgangspunkt hierfür waren Situationen, in denen Staatsanwaltschaften und die Polizei in niedrigschwellig arbeitenden Fan-Sozialarbeitern mögliche Zeugen bei der Aufklärung fußballbezogener Straftaten sahen.

Sowohl in der Ausbildung als auch in der Praxis ist die Forderung nach einem Zeugnisverweigerungsrecht bestenfalls noch ein Randthema.

Vertrauensschutz reicht für die Jugendhilfe nicht aus

Soziale Arbeit mit Fußballfans hat in den letzten 20 Jahren verdeutlicht, dass sie im Geltungsbereich der Jugendhilfe angesiedelt ist. § 65 SGB VIII begründet somit einen besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe, formuliert einen besonderen Schutz von Sozialdaten und schränkt die Weitergabe der Daten unter Verweis auf § 203 StGB Abs. 1 und Abs. 3 weitgehend ein. Mit dieser Regelung unterstreicht der Gesetzgeber die fachlich-methodische Notwendigkeit einer besonderen vertrauensvollen Personalbeziehung zwischen Fachkräften und Ratsuchenden (ex.: Hoffmann/Prosch 2013, in: Münder u. a. FK-SGB VIII, § 65 Rz 2).

Für Sozialdaten, die von Fachpersonal dienstlich erhoben wurden, gilt nach § 64 SGB VIII, dass sie ohnehin nur für den Zweck übermittelt wurden, für den sie erhoben worden sind.

Nach § 68 Abs. 1 SGB X ist es erlaubt, der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben Namen und Anschrift eines Verdächtigen zu übermitteln, sofern schutzwürdige

¹ Etwa die Beschlagnahmung von Klientenakten in Suchtberatungsstellen.

Interessen des Betroffenen dem nicht entgegenstehen. Alltagspraktisch können wir davon ausgehen, dass die Polizei in der Regel über diese Daten verfügt. Ein „Nachfragen“ bei den Stellen der Sozialen Arbeit ist häufig von dem Interesse geleitet, weitere Informationen zu erhalten.

Entgegen der üblichen Praxis muss in solchen Fällen die Anfrage über den Datenschutzbeauftragten der Polizei erfolgen, der vorab dazu verpflichtet ist, die Angemessenheit der Anfrage zu überprüfen. Auskunftsberechtigt ist alleine der Leiter der angefragten Stelle. Eine Übermittlung von Sozialdaten an die Strafverfolgungsbehörden ist nach § 69 SGB X i. V. m. § 50 Abs. 3 SGB VIII dem Jugendamt alleine nur dann möglich, wenn es nach fachlicher Erwägung zu dem Ergebnis kommt, das die Einleitung eines Strafverfahrens dem Wohl des Jugendlichen oder des jungen Erwachsenen dienlicher ist als alle anderen Maßnahmen, die das Jugendhilferecht vorsieht.

Schließlich weist uns § 73 SGB X auf das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht. Seine Anwendung ist zulässig, wenn es sich um eine Straftat erheblicher Bedeutung handelt. Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen können über eine richterliche Anordnung zum Zeugen gemacht werden.

Davon ausgenommen sind Beratungsberufe im Feld der Suchthilfe, der Schwangerschafts- und Konfliktberatung sowie sogenannte „Berufshelfer“ speziell geschützter Professionen (Rechtsanwälte, Ärzte, Seelsorger).

Die fach- und rechtspolitische Kontroverse um das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht begleitet den Sozialen Beruf nunmehr seit wenigstens 50 Jahren.

Schon 1966 hat der renommierte Straf- und Verfassungsrechtler Karl Peters als Gutachter des 46. Deutschen Juristentags auf das schutzwürdige Vertrauensverhältnis der Sozialarbeiter verwiesen. Er wird im wenig später aufgelegten Verhandlungsprotokoll mit kritischen Einwänden gegen ein auf wenige Berufsgruppen reduziertes Zeugnisverweigerungsrecht wie folgt zitiert:

„Schutzwürdige Vertrauensverhältnisse gibt es auch sonst noch. Als Beispiel sei auf die Tätigkeit der Sozialarbeiter hingewiesen. Die soziale Hilfe, sei sie wirtschaftlicher, pädagogischer, seelischer oder sonst betreuender Art, lässt sich in geeigneter Form nur dann erbringen, wenn zwischen dem Sozialarbeiter und dem Betreuten ein offenes persönliches Verhältnis entsteht.... Wenn der Helfer später alles dem Gericht offenbaren muss, so wird die Vertrauensgrundlage nicht nur im Einzelfall, sondern generell zerstört“ (Peters 1966, S. 123).

Das Zeugnisverweigerungsrecht ist nicht deckungsgleich mit der Schweigepflicht nach § 203 StGB. Es ist im § 53 StPO geregelt und entbindet Ärzte, Rechtsanwälte, geistliche und Steuerberater von der Pflicht, über das, worüber sie im Rahmen ihrer Berufstätigkeit Kenntnis erlangt haben, Aussagen als Zeugen vorzunehmen. Sozial- und Erziehungsberufe werden nicht genannt.

Letzendlich sind SozialarbeiterInnen ohne Zeugnisverweigerungsrecht nicht vor der Erziehung ihrer Aussage endgültig geschützt.

Die im ergänzenden § 53 a StPO vorgenommene Einbeziehung der sogenannten „Berufshelfer“ umfasst alle, die im Umfeld geschützter Berufsgruppen tätig sind, also auch Bürokräfte, Datenverarbeiter, aber auch Aushilfskräfte und PraktikantInnen.

Manchmal wird fälschlicherweise damit argumentiert, die Schweigepflicht nach § 203 StGB komme dem Zeugnisverweigerungsrecht recht nahe. Der § 203 StGB schützt nicht die risiko- und störungsfreie Berufsausübung in der Sozialen Arbeit. Sie dient allein dem Zweck, die Persönlichkeitsrechte des Gegenübers zu schützen.

In seltenen Fällen kann die Offenbarung von Wissen zur Pflicht werden, nämlich dann, wenn nach einer angemessenen Güterabwägung auf die Konstellation des § 323 c StGB zu reagieren ist, um den Sachverhalt unterlassener Hilfeleistung nicht eintreten zu lassen. Beispiele hierfür sind die glaubwürdige Suizidandrohung eines Klienten oder der glaubwürdig geschilderte geplante Einsatz von gefährlichen Waffen in einem Revancheakt gegen eine verfeindete Gruppe.

Nur am Rande sei erwähnt, dass SozialarbeiterInnen im Unterschied zum Strafrecht im Zivilprozessrecht ein Zeugnisverweigerungsrecht haben (§ 393 Abs. 1 Nr. 6 ZPO i.V. mit § 203 StGB).

Beschäftigte öffentlicher und kirchlicher Träger dürfen allerdings vor Gericht nur dann aussagen, wenn ihnen von ihrem Dienstvorgesetzten eine Aussagegenehmigung gegeben wurde. Für andere freie Träger der Jugendhilfe gilt dies, wenn dessen MitarbeiterInnen im Auftrag des öffentlichen Trägers tätig werden.

Das ist für Fanprojekte ein wichtiger Gesichtspunkt. Es ist somit darauf zu achten, dass das derivative (sich im Auftrag des öffentlichen Trägers vollziehende) Tätigwerden dokumentiert ist, etwa durch Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses, ein Fanprojekt einzurichten bzw. mit dem kommunalen Anteil zu fördern oder wenn sie die förmliche Anerkennung des Trägers als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII erlangt haben.

Vertrauensschutz: relevante Rechtsnormen

§ 35 SGB I	Sozialgeheimnis
§ 64 SGB VIII	Datenübermittlung
§ 65 SGB VIII	Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe
§ 68 SGB X	Übermittlungen für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden zur Gefahrenabwehr oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche
§ 69 SGB X	Übermittlung (von Sozialdaten) für die Erfüllung sozialer Aufgaben
§ 73 SGB X	Übermittlung (von Sozialdaten) für die Durchführung eines Strafverfahrens
§ 203 StGB	(Strafbarkeit von) Verletzung von Privatgeheimnissen
§ 53 StPO	Zeugnisverweigerungsrecht
§ 53 a StPO	Zeugnisverweigerungsrecht für „Berufshelfer“
§ 54 StPO	Amtsverschwiegenheit für Beamte und andere im öffentlichen Dienst tätige Personen



Revierderby gegen Schalke in Dortmund

Foto: Wilfried Nodes

Aber: letztendlich sind SozialarbeiterInnen ohne Zeugnisverweigerungsrecht nicht vor der Erzwingung ihrer Aussage endgültig geschützt. Das Gericht ist berechtigt, die vom Träger vorgetragene Gründe für die Nichterteilung der Aussagegenehmigung zu überprüfen. Kommt das Gericht zum Ergebnis, dass die vorgebrachte Gefährdung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht oder nur in geringem Maße zutreffend ist, kann es sich über die Aussageverweigerung des Arbeitgebers hinwegsetzen. Gegen die MitarbeiterInnen sind die bekannten Mittel zur Erzwingung einer Zeugnisaussage anwendbar.

Was tun?

In die AG Zeugnisverweigerungsrecht der KOS eingebrachte strategische Überlegungen (Simon 2015) wurden von dieser zu sieben „Strategiesträngen“ ausgearbeitet:

- 1. Stärkung der Schweigepflicht nach § 203 StGB und Wahrung des Vertrauensschutzes nach § 65 SGB VIII bzw. §§ 67 ff. SGB VIII (Schutz der Sozialdaten) durch auf das Arbeits- und Dienstrecht bezogene Bemühungen.** So darf der Arbeitgeber die Aussagegenehmigung nicht allein schon deshalb geben, weil es z. B. seiner Auffassung von Recht und Gerechtigkeit entspricht. Vielmehr ist aus seiner Fürsorgepflicht gegenüber MitarbeiterInnen abzuleiten, dass er diese nicht in erhebliche Gewissensnot bzw. in Maßnahmen der Aussageerzwingung bringt.
- 2. Berufspolitische Initiativen** sollten über die KOS, die BAG Fanprojekte und die bereits kontaktierte BAG Streetwork an ver.di, andere Gewerkschaften, konfessionelle Berufsverbände und den DBSH herangetragen werden.
- 3. Aufgrund der machtvollen Position des Fußballs gegenüber der Politik soll der Versuch unternommen werden, Initiativen über die DFL und den DFB auf den Weg zu bringen.**

4. Im Feld der **rechtspolitischen Impulssetzungen** können zwei Zielsetzungen hinsichtlich ihrer Reichweite unterschieden werden:

- Ziel I:** Hereinnahme der Sozialarbeit generell oder
Ziel II: Aufnahme bestimmter Gruppen der Sozialarbeit (z. B. SozialarbeiterInnen in Fanprojekten) in die Gruppe der in § 53 StPO genannten „Berufsheimnisträger“.

Wichtige Anhaltspunkte ergeben sich aus der Verfassungsgerichtsentscheidung von 1972, die die Grundlage für den Ausschluss weiterer Teile der Sozialarbeit aus einem umfassenden Zeugnisverweigerungsrecht bildete. Der Tenor des damaligen BVerfG-Urteils entspricht in erheblichen Teilen nicht mehr der heutigen Berufswirklichkeit. Hierzu einige Beispiele:

- Einzelne Argumentationen sind nicht mehr zeitgemäß, z. B. der Verweis auf das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz von 1953.
- Die Rolle des Fürsorgers/Sozialarbeiters wurde damals aus der Tradition der 1950er/1960er-Jahre beurteilt, die diese weitaus stärker als heute staatlichen Stellen unterordnet.
- Angenommen wurde, ein persönliches Vertrauensverhältnis sei kein Kernbestandteil Sozialer Arbeit.
- Es wurde argumentiert, die Klientel erwarte von der Sozialarbeit gar keine Verschwiegenheit.
- Der Sozialarbeiter begegne seinem Klienten nicht in einer Rolle, die Verschwiegenheit garantieren könne.
- Sozialarbeit wurde diesbezüglich – willkürlich – hinter Berufsgruppen wie Steuerberater und Hebammen gesetzt.
- Der Schutz der Persönlichkeitsrechte und des damit in Beziehung stehenden Datenschutzes wurde seit dem damaligen Urteil in vielfältiger Weise durch die Rechtsprechung gestärkt.

Explizit verwies das BVerfG-Urteil darauf, dass seinerzeit in der Sozialarbeit selbst „keine einheitliche Meinung“ vorgelegen habe.

LITERATUR

- Bundesarbeitsgericht (BAG)**, Urteil vom 13. Januar 1987, BAG Entscheidungen 54, S. 67, in: NDV 1987, S. 333
- B. Hoffmann/R. Proksch**, zu § 65 SGB VIII, in: J. Münder u. a., Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 7. Auflage, Baden-Baden 2013
- K. Peters**, Beweisverbote im deutschen Strafverfahren, in: Verhandlungen des 46. Deutschen Juristentages, Band I, Fanprojekte (Hrsg.), Fanarbeit 2.0. Teil 3 A, o. O. 1966
- T. Simon**, „Etwas Krawall wird's auch künftig geben“, in: Koordinationsstelle Zukünftige Herausforderungen für die pädagogische Arbeit mit Fußballfans, Frankfurt 2013
- T. Simon**, Sozialarbeit in Fanprojekten: Vertrauensschutz und Fürsorgepflicht in einem sensiblen Arbeitsverhältnis, unveröffentlichter Vortrag innerhalb der AG Zeugnisverweigerungsrecht der KOS, Frankfurt/M. 4/2015
- H. Thiersch**, Zur Autonomie und Fachlichkeit Sozialer Arbeit, in: FORUM sozial, Heft 1/2012.
- T. Trenczek**, vor §§ 50–52, in: J. Münder u. a., Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 7. Auflage, Baden-Baden 2013

Der Arbeitgeber ist gehalten, alles zu unterlassen, was einen Mitarbeiter in Konflikt mit seiner Geheimhaltungspflicht bringen kann.



Autor

Prof. Dr. TITUS SIMON,
emeritierter Professor
der Hochschule Magdeburg-
Stendal

Die Berufsausübung sei nicht geprägt von Vorschriften einer Berufsordnung oder ungeschriebenen Regeln standesgemäßen Verhaltens. Dieser völlig überholten Betrachtung steht eine mittlerweile über vierzigjährige Entwicklung fachlicher und sozialrechtlicher Standards gegenüber, deren Berücksichtigung auch Kernbestandteil der staatlichen Anerkennung ist.

Ferner wurde argumentiert, es fehle ein allgemeingültiges „besonderes“ Berufsethos. Dem stehen die Entwicklung von über 40 Jahren Fachlichkeit, methodischen Standards, eine zunehmend allgemeingültig gewordene Berufsethik sowie vereinheitlichte Ausbildungsstandards entgegen.

Explizit verwies das BVerfG-Urteil darauf, dass seinerzeit in der Sozialarbeit selbst „keine einheitliche Meinung“ (über die Notwendigkeit eines Zeugnisverweigerungsrechts; ts) vorgelegen habe. Dies ist heute nicht mehr der Fall. Berufs- und Wohlfahrtsverbände, die Ligen der Wohlfahrtspflege, die gewerkschaftlich Organisierten (in gew und ver.di), die PraktikerInnen selbst sowie die VertreterInnen von Praxis, Ausbildung und Wissenschaft sehen durchgängig die Notwendigkeit einer entsprechenden Gesetzesänderung.

Argumente für ein Zeugnisverweigerungsrecht der Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen finden sich in nahezu sämtlichen relevanten Kommentierungen des SGB VIII. Exemplarisch verweise ich auf ein Zitat aus dem handlungsleitenden „Frankfurter Kommentar zum SGB VIII“:

„... wird das Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren mit Verweis auf eine mittlerweile überholte Entscheidung des BVerfG aus dem Jahre 1972 zu Zeiten des JWG, in der das Jugendamt noch als ‚Helfer des Gerichts‘ angesehen wurde, der sein erworbenes Wissen von Amts wegen weiterzugeben habe ... noch weitgehend ignoriert.

Ein solches lässt sich heute durchaus mit dem Verweis auf die veränderten Aufgaben des Jugendamtes und die datenschutzrechtlichen Regelungen des SGB (als Ganzes; ts) begründen“ (Trenczek 2013, in: Münder u. a. FK-SGB VIII, vor §§ 50–52, Rz 38).

Diese Rechtsauffassung ist heute in der Kommentierung des SGB VIII gängig. Ich nenne explizit die Kommentierungen von Wiesner und des traditionell konservativ argumentierenden Kunkel.

5. Das vorgeschlagene Beschreiten der Wege der Rechtspolitik wird zum **5. Strategiestrang**

über das Justizministerium des Bundes,

flankierend: über die Sozialministerien des Bundes und der Länder,

Impulse für parlamentarische Initiativen.

6. Eine möglichst umfangreiche Presse- und Medienarbeit soll als **6. Strategie** das weitere Vorgehen begleiten. Einen ersten Schritt hierzu stellt die Produktion eines Trailers dar. Mittels kurzer Spielfilmsequenzen sollen die in der Praxis auftauchenden Konflikte sichtbar gemacht werden.

7. Schließlich wurde befunden, in einem **7. Strategiestrang** auf die Einbeziehung der Fans, insbesondere ihrer Organisationen, hinzuwirken.

Ein Fazit

Der instanzhöheren Rechtsprechung ist das Dilemma, in das Berufsgruppen kommen können, für die der Vertrauensschutz hohes Gut und Arbeitsgrundlage zugleich darstellt, wohl bewusst. Bereits vor fast 30 Jahren hat das Bundesarbeitsgericht in einem entsprechenden Fall entschieden, dass der Arbeitgeber kraft seiner Fürsorgepflicht gehalten ist, alles zu unterlassen, was einen Mitarbeiter in Konflikt mit seiner Geheimhaltungspflicht bringen kann (BAG 1987).

Leider hat dieses Urteil in den „Niederungen des Alltags“ auf die Praxis vieler erstinstanzlicher Verfahren nur geringen Einfluss genommen. Immer wieder kommen Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, keineswegs nur in der Sozialarbeit mit Fußballfans, in existenzielle Zwangslagen, die im Übrigen auch in keinem angemessenen Verhältnis zu der oftmals bescheidenen Entlohnung stehen.

Der Gesetzgeber hat nach dem mit der Einführung des SGB VIII vorgenommenen Paradigmenwechsels in der Jugendhilfe versäumt, die berufliche Stellung und den notwendigen beruflichen Schutz der Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen dem damals neuen, heute auch schon wieder 25 Jahre gültigen Jugendhilfverständnis anzupassen.

Jugendhilfe ist heute keine staatliche Eingriffstätigkeit mit ordnungspolitischer Vorrangstellung. Sie geschieht in den seltensten Fällen als hoheitliche Aufgabe, sondern beruht vor allem auf der Garantenstellung gegenüber den Rechten von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien.

Sie tritt ihnen in der Regel partnerschaftlich und nur dann gegenüber, wenn diese ihre Mitwirkungsbereitschaft signalisieren.

Auch ohne detaillierte Berücksichtigung der besonderen Berufoanforderungen von Fanarbeitern und -arbeiterinnen leitet sich aus diesem Rechtsverständnis ab, dass eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete vertrauensvolle Zusammenarbeit eines Zeugnisverweigerungsrechtes bedarf, das ja für die Mitarbeiterinnen von Schwangerschafts- und Konfliktberatungsstellen und der Suchtberatung und -hilfe bekannterweise noch zu Zeiten eines Sozialarbeitsverständnisses eingeräumt wurde, in dem ordnungsrechtliche und eingriffsorientierte Überlegungen dominierten.

Oder einfacher formuliert: das Zeugnisverweigerungsrecht muss eingeführt werden, da sämtliche Ablehnungsgründe, die in richterlichen Grundsatzentscheidungen formuliert wurden, sich auf heute nicht mehr gültiges Recht und ein in allen relevanten Punkten überholtes Rechtsverständnis beziehen. ■